

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Satzung des Kreisverbandes

Mainz-Bingen



§ 1 Name

Der Kreisverband führt den Namen "Bündnis 90/DIE GRÜNEN Mainz-Bingen". Er ist ein Kreisverband der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Rheinland-Pfalz. Sein Tätigkeitsbereich umfasst den Landkreis Mainz-Bingen.

§ 2 Grundsätze und Ziele

Bündnis 90/DIE GRÜNEN streben eine soziale, ökologisch fundierte Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes an. Jede Aktion und parlamentarische Arbeit orientiert sich an vier grünen Grundprinzipien:

- ökologisch,
- sozial,
- basisdemokratisch und
- gewaltfrei.

Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Mainz-Bingen kann jede/jeder werden, die/der sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und keiner anderen Partei angehört. Das Mitglied muss ihren/seinen ersten oder zweiten Wohnsitz im Landkreis Mainz-Bingen haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Im Einzelfall können Personen Mitglied im Kreisverband Mainz-Bingen werden, wenn deren erster oder zweiter Wohnsitz nicht im Landkreis Mainz-Bingen liegt.

Die Mitgliedschaft wird beim geschäftsführenden Orts- bzw. Kreisvorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand oder der Vorstand des für den Wohnsitz der/des Antragstellerin/Antragstellers zuständigen Ortsverbandes mit einfacher Mehrheit. Bei einer Zurückweisung, die schriftlich zu begründen ist, ist die jeweils zuständige Mitgliederversammlung Berufungsinstanz. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit

einfacher Mehrheit. Die/der Antragstellerin/Antragsteller ist anzuhören.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber der/dem Antragstellerin/Antragsteller. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist sozialverträglich gestaffelt. Näheres wird im Anhang zur Satzung ausgeführt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband schriftlich zu erklären.

Mitglieder, die nach dreimaliger Mahnung ihren Beitrag nicht zahlen, verlieren ihre Mitgliedschaft in der Partei.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienen Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf Wunsch in digitaler Form, unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Jedes ordnungsgemäß eingeladene und erschienene Mitglied hat eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder schriftlich beantragen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes;
2. Wahl der KassenprüferInnen;
3. Beschlussfassung über das Programm, Satzung sowie deren Änderungen;
4. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge;

5. Beschlussfassung über die Aufstellung von KandidatInnen auf Kreisebene;
6. Beschlussfassung über den von den Ortsverbänden abzuführenden Beitragsanteil an den Kreisverband. Die KMV beschließt weiter eine Finanzordnung für den Kreisverband als Anhang zur Kreissatzung.
7. Wahl von Delegierten zur Landes- und Bundesversammlung.

Die Delegierten werden auf der letzten KMV eines laufenden Jahres für ein Jahr im Voraus für das darauf folgende Kalenderjahr gewählt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Punkt 3 erfordern 2/3 Mehrheit, Beschlüsse gegenüber dem Vorstand erfordern die absolute Mehrheit.

Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von den Mitgliedern für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus zwei gleichberechtigten SprecherInnen und dem/der KassiererIn sowie bis zu drei BeisitzerInnen. Die zwei SprecherInnen und der/die KassiererIn bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Kreisverband nach innen und außen.

Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Schriftliche Erklärungen seitens des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der Einstimmigkeit. Misstrauensanträge gegenüber einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nur auf Mitgliederversammlungen zulässig.

Über den Misstrauensantrag ist auf der nächsten Kreismitgliederversammlung zu entscheiden. Erhält ein Misstrauensantrag die absolute Mehrheit einer Kreismitgliederversammlung, sind Neuwahlen für die entsprechende/n Position/en durchzuführen. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Kassenführung gemeinsam verantwortlich. Die Überprüfung der Kassenführung erfolgt durch zwei KassenprüferInnen.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Siehe Landessatzung/Bundessatzung.

§ 10 Abschluss von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur ausdrücklich dazu ermächtigte Personen abschließen.

§ 11 Haftung für Schulden

Für Schulden des Kreisverbandes haftet gemäß § 54 BGB nur das Vermögen des Kreisverbandes. Diese Bestimmung muss in alle Verträge, die Ermächtigte mit Außenstehenden Personen abschließen, aufgenommen werden.

§ 12 Frauenstatut

Das in der Satzung des Landesverbandes enthaltene Frauenstatut gilt sinngemäß auch auf Kreisebene.

Neben dem Frauenvotum und Vetorecht muss das Frauenstatut insbesondere bei den Vorstandswahlen, den Delegationen für Landes- und Bundesversammlungen sowie bei deren Aufstellung der Kandidatinnen für die Wahlen zum Kreistag angewandt werden.

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 20. Juni 2020 in Ingelheim.